

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/41407]

20 MEI 2022. — Koninklijk besluit houdende de nodige maatregelen inzake de door de Europese Unie gecoördineerde reisbeperkingen ten gevolge van de coronavirus COVID-19 pandemie en tot opheffing van het koninklijk besluit van 11 maart 2022 houdende de nodige maatregelen inzake de door de Europese Unie gecoördineerde reisbeperkingen ten gevolge van de coronavirus COVID-19 pandemie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 mei 2022 houdende de nodige maatregelen inzake de door de Europese Unie gecoördineerde reisbeperkingen ten gevolge van de coronavirus COVID-19 pandemie en tot opheffing van het koninklijk besluit van 11 maart 2022 houdende de nodige maatregelen inzake de door de Europese Unie gecoördineerde reisbeperkingen ten gevolge van de coronavirus COVID-19 pandemie (*Belgisch Staatsblad* van 23 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/41407]

20 MAI 2022. — Arrêté royal relatif aux mesures nécessaires sur les restrictions de voyage coordonnées par l'Union européenne concernant la pandémie de coronavirus COVID-19 et portant abrogation de l'arrêté royal du 11 mars 2022 portant les mesures nécessaires sur les restrictions de voyage coordonnées par l'Union européenne concernant la pandémie de coronavirus COVID-19. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 mai 2022 relatif aux mesures nécessaires sur les restrictions de voyage coordonnées par l'Union européenne concernant la pandémie de coronavirus COVID-19 et portant abrogation de l'arrêté royal du 11 mars 2022 portant les mesures nécessaires sur les restrictions de voyage coordonnées par l'Union européenne concernant la pandémie de coronavirus COVID-19 (*Moniteur belge* du 23 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/41407]

20. MAI 2022 — Königlicher Erlass über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2022 über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. Mai 2022 über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2022 über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

20. MAI 2022 — Königlicher Erlass über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 und zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 11. März 2022 über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 37 und 108;

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), der Artikel 6 Absatz 1 und 14;

Aufgrund der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 23. Mai 2005, des Artikels 23;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, des Artikels 3, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2019, und des Artikels 43, ersetzt durch das Gesetz vom 24. Februar 2017 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2019;

Aufgrund der Befreiung von der Auswirkungsanalyse, die in Artikel 8 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung erwähnt ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 19. Mai 2022;

Aufgrund des Einverständnisses der Staatssekretärin für Haushalt vom 19. Mai 2022;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass es nicht möglich ist, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Werktagen (die auf acht Werktage ausgeweitet werden kann, wenn der Begutachtungsantrag der Generalversammlung vorgelegt wird, was in der Praxis eine Frist von etwa zwei Wochen bedeutet) abzuwarten, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, die Reisebeschränkungen und die PLF-Verpflichtung, die im K.E. vom 11. März 2022 über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union

koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 vorgesehen sind, sofort aufzuheben, wobei die Möglichkeit beibehalten wird, das Notbremsverfahren für Personen zu aktivieren, die sich irgendwann in den 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist; dass freiheitsbeschränkende Maßnahmen nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden dürfen;

In Erwägung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, des Artikels 2, der das Recht auf Leben schützt;

In Erwägung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, des Artikels 191, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung der Verfassung, des Artikels 23;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates vom 30. Juni 2020 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung, zuletzt abgeändert durch die Empfehlung (EU) 2022/290 des Rates vom 22. Februar 2022 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung;

In Erwägung der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU;

In Erwägung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und - Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und - Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der delegierten Verordnung (EU) 2021/2288 der Kommission vom 21. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Anerkennungszeitraums von Impfbefreiungen, die im Format des digitalen COVID-Zertifikats der EU ausgestellt werden und den Abschluss der ersten Impferie bescheinigen;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates vom 25. Januar 2022 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktmittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 24. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Übermittlung notwendiger Daten an die föderierten Teilgebiete, die lokalen Behörden oder die Polizeidienste zur Durchsetzung der verpflichteten Quarantäne oder der verpflichteten Tests von Reisenden aus dem Ausland, die bei ihrer Ankunft in Belgien einer verpflichteten Quarantäne oder Untersuchung unterliegen;

In Erwägung des Gesetzes vom 8. April 2021 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 24. März 2021;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über besondere Verarbeitungen personenbezogener Daten zur Rückverfolgung und Untersuchung von Clustern und Personengemeinschaften, zur Durchsetzung der Quarantäne- und Testpflicht sowie zur Überwachung der Einhaltung von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 am Arbeitsplatz durch die zuständigen Sozialinspektoren;

In Erwägung des Gesetzes vom 20. Juni 2021 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 31. Mai 2021;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben;

In Erwägung des Gesetzes vom 20. Juli 2021 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021;

In Erwägung des Gesetzes vom 11. März 2022 zur Aufhebung der Aufrechterhaltung der epidemischen Notsituation in Bezug auf die Pandemie des Coronavirus COVID-19;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der Stellungnahmen der Risk Assessment Group und der Risk Management Group vom 12. Mai 2022;

In Erwägung der Konzertierung vom 20. Mai 2022 im Konzertierungsausschuss;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, obwohl die epidemische Situation derzeit unter Kontrolle ist, die Möglichkeit beizubehalten, das Notbremsverfahren zu aktivieren, um die Einschleppung und Ausbreitung neuer Varianten auf belgischem Staatsgebiet zu verlangsamen;

In der Erwägung, dass gegenüber Personen, die sich in die Europäische Union oder auf das belgische Staatsgebiet begeben und sich irgendwann in den 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist, immer noch Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Beherrschung des Drucks auf das Gesundheitssystem, einschließlich der Primärpflege, erforderlich sind;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt; dass das Coronavirus COVID-19 von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund und Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass zur angemessenen Überwachung und Rückverfolgung von Reisenden aus Drittländern, die auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen sind, ein Passenger Locator Form (PLF) ausgefüllt werden muss; dass dieses Formular als Grundlage dient, um erforderlichenfalls die notwendige Kontaktrückverfolgung und Gesundheitsüberwachung durch die zuständigen Dienste zu gewährleisten; dass dieses Formular elektronisch ausgefüllt werden muss, um insbesondere zu vermeiden, dass es zu einer Verzögerung beim Erhalt eines Testcodes für einen PCR-Test und der notwendigen Mitteilung über die zu befolgenden Gesundheitsmaßnahmen kommt; dass der Beförderer verpflichtet ist zu überprüfen, ob alle Passagiere, die sich irgendwann in den 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist, vor dem Einsteigen die elektronische Fassung des PLF ausgefüllt haben; dass der Flughafenbetreiber dies bei der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ebenfalls überprüfen muss;

Auf Vorschlag des Ministers der Volksgesundheit, der Ministerin des Innern und des Staatssekretärs für Asyl und Migration und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. "Beförderer":

- öffentlich- oder privatrechtliche Luftfahrtunternehmen,
- öffentlich- oder privatrechtliche Seetransportunternehmen,
- Transportunternehmen im Binnenschiffsverkehr,
- öffentlich- oder privatrechtliche Bahn- oder Busunternehmen für die Beförderung aus einem Land außerhalb der Europäischen Union und des Schengen-Raums,

2. "Drittland": Land, das weder zur Europäischen Union noch zum Schengen-Raum gehört,

3. "digitalem EU-COVID-Zertifikat": ein Zertifikat, wie in der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie erwähnt,

4. "Impfzertifikat": ein digitales COVID-Impfzertifikat der EU über die Impfung mit einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in der EU zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 oder mit einem COVID-19-Impfstoff, für den das Verfahren zur Aufnahme in das Emergency Use Listing der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abgeschlossen ist, oder ein Zertifikat über die Impfung mit einem solchen Impfstoff, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird, und mit dem bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass nach Abschluss der ersten Impfserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind, oder mit dem bescheinigt wird, dass nach Abschluss der ersten Impfserie eine Auffrischungsdosis verabreicht wurde.

In Ermangelung eines Gleichwertigkeitsbeschlusses der Europäischen Kommission wird auch ein Impfzertifikat akzeptiert, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das mindestens folgende Informationen auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch enthält:

- Daten, aus denen hervorgeht, wer die geimpfte Person ist (Name, Geburtsdatum und/oder Erkennungsnummer),
- Daten, die belegen, dass ein gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 in der EU zugelassener Impfstoff gegen COVID-19 oder ein COVID-19-Impfstoff, für den das Verfahren zur Aufnahme in das Emergency Use Listing der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abgeschlossen ist, verabreicht wurde,
- Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass alle in der Packungsbeilage angegebenen Dosen seit mindestens zwei Wochen verabreicht sind und dass seit dem Datum der letzten Dosis der ersten Impfserie nicht mehr als 270 Tage vergangen sind, oder Angaben, mit denen bescheinigt wird, dass nach Abschluss der ersten Impfserie eine Auffrischungsdosis verabreicht wurde,
- Markenname und Name des Herstellers oder des Inhabers der Genehmigung für das Inverkehrbringen jedes verabreichten Impfstoffs. Wird einer der beiden Namen nicht angegeben, muss auch die Chargennummer angegeben werden,
- Datum der Verabreichung jeder verabreichten Dosis des Impfstoffs oder Gesamtzahl Impfdosen und Bezeichnung des letzten Impfstoffs und Datum der letzten Verabreichung,
- Name des Landes, der Provinz oder der Region, wo das Impfzertifikat ausgestellt wurde,
- Aussteller des Impfzertifikats,

5. "Testzertifikat": ein digitales EU-COVID-Zertifikat oder ein anderes Zertifikat auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch, in dem angegeben ist, dass entweder binnen 72 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein NAAT-Test (Nucleic Acid Amplification Test) mit negativem Ergebnis in einem offiziellen Labor

durchgeführt wurde oder binnen 24 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet ein RAT-Test (Rapid Antigen Test) - der in der aktualisierten gemeinsamen Liste von Antigen-Schnelltests für die Diagnose von COVID-19 aufgeführt ist, die auf der Grundlage der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU erstellt wurde - mit negativem Ergebnis von einer Fachperson durchgeführt wurde,

6. "Genesungszertifikat": ein digitales COVID-Genesungszertifikat der EU oder ein Genesungszertifikat, das in einem Land, das nicht zur Europäischen Union gehört, ausgestellt wurde und das von der Europäischen Kommission auf der Grundlage von Durchführungsrechtsakten oder von Belgien auf der Grundlage bilateraler Abkommen als gleichwertig angesehen wird und aus dem hervorgeht, dass nicht mehr als 180 Tage vergangen sind seit dem Datum des positiven Ergebnisses des NAAT-Tests oder des positiven Ergebnisses eines RAT-Tests, der in der aktualisierten gemeinsamen Liste von Antigen-Schnelltests für die Diagnose von COVID-19 aufgeführt ist, die auf der Grundlage der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU, erstellt wurde,

7. "Passagier-Lokalisierungsformular": das PLF, wie in Titel VIII des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben, erwähnt.

**Art. 2** - Personen, die sich irgendwann in den 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist, ist es verboten, sich direkt oder indirekt auf das belgische Staatsgebiet zu begeben, sofern sie nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohrt nicht in Belgien haben, mit Ausnahme der folgenden erlaubten unbedingt notwendigen Reisen:

1. berufsbedingte Reisen des Transportpersonals, des Frachtpersonals und der Seeleute, der Besatzungen von Schleppern und Lotsenbooten und des Industriepersonals, das in Offshore-Windparks beschäftigt ist, sofern sie im Besitz einer Bescheinigung ihres Arbeitgebers sind,

2. Reisen von Diplomaten, Reisen des Personals internationaler Organisationen und Reisen der durch internationale Organisationen eingeladenen Personen, deren physische Präsenz für ein ordnungsgemäßes Funktionieren dieser Organisationen unerlässlich ist, in der Ausübung ihrer Funktion, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen,

3. Reisen des Ehepartners oder des Lebenspartners von Personen, die die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren Hauptwohrt in Belgien haben, sofern sie unter demselben Dach wohnen, und Reisen ihrer Kinder, die unter demselben Dach wohnen, sofern sie eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise besitzen. Lebenspartner müssen ebenfalls den stabilen und dauerhaften Charakter der Beziehung plausibel nachweisen,

4. Durchreisen außerhalb des Schengen-Raums und der Europäischen Union,

5. Durchreisen in Belgien aus Drittländern, die als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen sind, in das Land der Staatsangehörigkeit oder des Hauptwohnortes, sofern dieses Land in der Europäischen Union oder im Schengen-Raum liegt,

6. Reisen aus zwingenden humanitären Gründen, sofern diese Personen über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über zwingende humanitäre Gründe verfügen,

7. Reisen von Personen, deren physische Präsenz für die nationale Sicherheit unerlässlich ist, sofern sie über eine von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung ausgestellte und vom Ausländeramt gebilligte Bescheinigung über die unbedingt notwendige Reise verfügen.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Personen vor dem Einsteigen im Besitz dieser Bescheinigung oder eines Nachweises über die genehmigte Durchreise sind. Fehlt diese Bescheinigung oder der Nachweis über die genehmigte Durchreise, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

In Ermangelung einer solchen Bescheinigung oder eines Nachweises über die genehmigte Durchreise oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in dieser Bescheinigung oder diesem Nachweis kann die Einreise gegebenenfalls gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern verweigert werden.

Wenn ein Drittland gemäß Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko ausgewiesen ist, tritt das Verbot, in belgisches Staatsgebiet einzureisen, zu dem auf der Website "info-coronavirus.be" des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt angegebenen Zeitpunkt und frühestens 24 Stunden nach der Veröffentlichung auf dieser Website in Kraft.

**Art. 3** - § 1 - Reisende, die sich irgendwann in den 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das gemäß Artikel 2 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, sind verpflichtet, vor der Reise die elektronische Fassung des auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt veröffentlichten Passagier-Lokalisierungsformulars auszufüllen und, falls ein Beförderer eingesetzt wird, dem Beförderer vor dem Einsteigen vorzulegen.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Personen vor dem Einsteigen die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars ausgefüllt haben. Fehlt dieses Formular, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen. Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Flughafenbetreiber erneut, ob die elektronische Fassung des Passagier-Lokalisierungsformulars gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde ausgefüllt wurde.

§ 2 - In § 1 erwähnte Reisende sind verpflichtet, den Nachweis über die Einreichung des ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich zu führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden.

§ 3 - In Ausführung des vorliegenden Artikels anhand des elektronischen Passagier-Lokalisierungsformulars gesammelte personenbezogene Daten können in der Datenbank I - erwähnt in Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktermittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano - registriert werden und für die in Artikel 3 des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens festgelegten Verarbeitungszwecke verarbeitet und ausgetauscht werden.

**Art. 4** - Reisende ab dem Alter von 12 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Belgien haben und sich irgendwann in den 14 Tagen vor ihrer Ankunft in Belgien auf dem Staatsgebiet eines Drittlandes aufgehalten haben, das gemäß Artikel 2 Absatz 1 als Gebiet mit sehr hohem Risiko eingestuft ist, müssen über ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat verfügen.

Wird ein Beförderer eingesetzt, ist dieser verpflichtet zu überprüfen, ob die in Absatz 1 erwähnten Personen vor dem Einsteigen im Besitz eines Impf-, Test- oder Genesungszertifikats sind. Fehlt ein Impf-, Test- oder Genesungszertifikat, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen.

In Ermangelung des erforderlichen Impf-, Test- oder Genesungszertifikats oder bei falschen, irreführenden oder unvollständigen Informationen in diesem Zertifikat kann die Einreise gemäß Artikel 14 des Schengener Grenzkodex oder Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern gegebenenfalls verweigert werden.

**Art. 5** - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikan als Länder der Europäischen Union.

**Art. 6** - Die durch vorliegenden Erlass vorgeschriebenen Maßnahmen sind bis zum 30. November 2022 einschließlich anwendbar.

**Art. 7** - Der Königliche Erlass vom 11. März 2022 über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die von der Europäischen Union koordinierten Reisebeschränkungen infolge der Pandemie des Coronavirus COVID-19 wird aufgehoben.

**Art. 8** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

**Art. 9** - Die für die Volksgesundheit, für Inneres beziehungsweise für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern zuständigen Minister sind, jeweils für ihren Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Mai 2022

## PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Volksgesundheit  
F. VANDENBROUCKE

Die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

Für den Staatssekretär für Asyl und Migration,  
abwesend, die Ministerin des Innern  
A. VERLINDEN

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2022/20579]

**10 MAART 2022. — Ministerieel besluit betreffende de bescherming van het scheepswrak HMS GRIPER als cultureel erfgoed onder water**

De Minister van Noordzee,

Gelet op de wet van 23 april 2021 tot implementatie van het UNESCO-verdrag van 2 november 2001 ter bescherming van het cultureel erfgoed onder water en de bescherming van waardevolle wrakken;

Gelet op het koninklijk besluit van 30 juli 2021 tot uitvoering van de wet van 23 april 2021 tot implementatie van het UNESCO-verdrag van 2 november 2001 ter bescherming van het cultureel erfgoed onder water en de bescherming van waardevolle wrakken;

Gelet op het advies van de Raadgevende Commissie bedoeld in artikel 5bis, § 3, van de wet van 20 januari 1999 ter bescherming van het mariene milieu en ter organisatie van de mariene ruimtelijke planning in de zeegebieden onder de rechtsbevoegdheid van België, gegeven op 3 maart 2022;

Overwegende dat het vaartuig HMS GRIPER, gebouwd in 1804, een houten zeilschip betreft waarvan uitstekende vierkante spanten geregistreerd werden met koperen rompbeslag, houten tappen en bronzen nagels, evenals een opgeviste ijzeren 18 ponden kanon;

Overwegende dat het vaartuig HMS GRIPER, gezonken in een storm ten westen van Oostende in 1807, nog in redelijke conditie is en bovendien een zeemannsgraf is voor 50 opvarenden;

### SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2022/20579]

**10 MARS 2022. — Arrêté ministériel relatif à la protection de l'épave HMS GRIPER en tant que patrimoine culturel subaquatique**

Le Ministre de la Mer du Nord,

Vu la loi du 23 avril 2021 relative à la mise en œuvre de la Convention de l'UNESCO du 2 novembre 2001 sur la protection du patrimoine culturel subaquatique et la protection d'épaves de valeur;

Vu l'arrêté royal du 30 juillet 2021 portant exécution de la loi du 23 avril 2021 relative à la mise en œuvre de la Convention de l'UNESCO du 2 novembre 2001 sur la protection du patrimoine culturel subaquatique et la protection des épaves de valeur;

Vu l'avis de la Commission consultative visée à l'article 5bis, § 3, de la loi du 20 janvier 1999 relative à la protection du milieu marin et à l'organisation de l'aménagement du territoire marin dans les zones maritimes relevant de la juridiction de la Belgique, donné le 3 mars 2022;

Considérant que le navire HMS GRIPER, construit en 1804, concerne un voilier en bois dont les fermes carrées saillantes étaient immatriculées avec ferrures de coque en cuivre, tourillons en bois et clous en bronze, ainsi qu'un canon en fer de 18 livres qui a été repêché;

Considérant que le navire HMS GRIPER, a coulé dans une tempête à l'ouest d'Oostende en 1807, est encore dans un état raisonnable, et qu'il s'agit par ailleurs d'une sépulture marine pour 50 personnes à bord;